

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/7/2 W205 2129416-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.2018

## **Entscheidungsdatum**

02.07.2018

## **Norm**

AsylG 2005 §5

BFA-VG §21 Abs5 Satz1

B-VG Art.133 Abs4

FPG §61

## **Spruch**

W205 2129416-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. SCHNIZER-BLASCHKA über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Irak, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.06.2016, Zahl: 1101069002-160022179, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 5 AsylG 2005 und § 61 FPG als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 BFA-VG wird festgestellt, dass die Anordnung zur Außerlandesbringung zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides rechtmäßig war.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## **Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer ist irakisches Staatsangehöriger, gelangte illegal in das österreichische Bundesgebiet und stellte am 06.01.2016 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Zu seiner Person liegt eine EURODAC-Treffermeldung für Griechenland vom 24.12.2015 betreffend eine erkundungsdienstliche Behandlung nach illegaler Einreise vor.

Im Verlauf seiner Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom 06.01.2016 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, an keinen Beschwerden oder Krankheiten zu leiden, die ihn an der Einvernahme hindern oder das Asylverfahren in der Folge beeinträchtigen könnten und in Österreich oder einem

anderen EU-Mitgliedstaat keine Familienangehörigen oder sonstigen Verwandten zu haben. Er sei vor ca. 1 1/2 Jahren von zu Hause aufgebrochen und von seinem Herkunftsstaat aus in die Türkei geflogen, von dort habe er sich mit einem Schlauchboot nach Griechenland begeben und sei mit einer Gruppe mit Zug und Bus durch viele Länder bis nach Österreich gereist. Unterwegs habe es Behörden und Polizisten gegeben, die die Gruppe bei der Reise unterstützt hätten, in Kroatien habe er Fingerabdrücke abgeben müssen, das wisse er noch. Er habe sich in Griechenland 5 Tage und in Kroatien ein paar Stunden aufgehalten, in Griechenland sei es nicht schlecht gewesen, in Kroatien seien sie die ganze Zeit in der Kälte gewesen. Er wolle nicht nach Griechenland oder Kroatien zurück.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: "BFA") richtete am 08.02.2016 ein auf Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: "Dublin III-VO") gestütztes Aufnahmeverfahren an Kroatien, das in der Folge unbeantwortet blieb. Mit Schreiben vom 14.04.2016 wies das BFA die kroatischen Behörden auf das Verstreichen der Antwortfrist und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Aufnahme des Antragstellers gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO hin.

Am 25.05.2016 erfolgte die niederschriftliche Einvernahme des Beschwerdeführers vor dem BFA im Beisein einer Rechtsberaterin nach durchgeföhrter Rechtsberatung. Hierbei gab der Antragsteller über Befragen an, an keiner Erkrankung zu leiden und nicht in ärztlicher Behandlung zu stehen. In Österreich habe er keine Verwandten und er lebe in keiner Lebens- oder Familiengemeinschaft. Über Vorhalt der Zuständigkeit von Kroatien zur Prüfung des Asylantrages und der beabsichtigten Außerlandesbringung nach Kroatien brachte er vor, nicht dorthin zu wollen. Er sei dort von der Polizei geschlagen worden und habe mit Gewalt seine Fingerabdrücke abgeben müssen. Man habe ihm gesagt, dass es sich dabei nicht um einen Asylantrag handle. Die Schläge habe er von den Polizisten erhalten, der seine Tasche durchsucht habe, Anzeige habe er gegen diesen nicht erstattet. Er habe sich in Kroatien nur 2-3 Stunden aufgehalten und sei dann ausgereist.

In Österreich fühle er sich wohl und habe schon viele Freunde. Er lebe in einer WG mit einigen Österreichern und habe auch einen Mietvertrag.

Sein Zielland sei von Anfang an Österreich gewesen, er habe davon gelesen und einige Freunde, die zuvor nach Österreich gereist waren, hätten nur Gutes erzählt. Über Kroatien habe er sich im Internet erkundigt und wolle nichts davon wissen.

Die Rechtsberaterin brachte vor, zuständig sei im Beschwerdefall nach Art. 13 Dublin III-VO Griechenland, die Zuständigkeit Kroatiens könne sich nach Art. 3 Abs. 2 nur nach einem der nachrangigen Kriterien ergeben. Diese seien jedoch nicht erfüllt. Somit sei Österreich als Staat der Erstantragstellung zuständig.

Der Beschwerdeführer legte bei der Einvernahme einen - keine Besonderheiten ausweisenden - Laborbefund vom 19.05.2016, einen Untermietvertrag und mehrere Empfehlungsschreiben vor.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Kroatien für die Prüfung des Antrages gemäß Art. 13 Abs. 1 iVm Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO zuständig sei (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Kroatien gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt II.).

Die Sachverhaltsfeststellungen zur Lage in Kroatien wurden im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen folgendermaßen zusammengefasst (unkorrigiert und gekürzt durch das Bundesverwaltungsgericht):

#### 1. Neueste Ereignisse - Integrierte Kurzinformationen

KI vom 18.1.2016, Aktuelle Entwicklungen (relevant für Abschnitt 6/Versorgung)

Mit Stand 17.1.2016, 21.20 Uhr, lag die Zahl der seit Mitternacht eingereisten Migranten in Kroatien bei 878. Im Temporary Admission Center in Slavonski Brod befanden sich zeitgleich 29 Personen. Am Tag davor (Samstag), waren zwischen Mitternacht und 21.30 Uhr 2.666 Personen eingereist und am Freitag 2.493. Damit lag am 17.1. die Zahl der seit Beginn der "Migrationskrise" nach Kroatien eingereisten Migranten bei 594.992 (MUP 17.1.2016).

Von 1.-7.Jänner 2015 kamen 19.709 Menschen aus Iran, Afghanistan und Iran im Winterempfangszentrum Slavonski

Brod in Kroatien an. Täglich bringen 3 Züge Migranten aus Sid (Serbien) nach Slavonski Brod (Kroatien) und weiter nach Dobova (Slowenien). Am 1. Jänner führte die kroatische Polizei ein Limit von 940 Personen pro Zug aus Sid ein (UNHCR 7.1.2016). Diese Limitierung bedeutet, dass in der Regel nur 3.600 Personen in 24 Stunden durch Kroatien reisen. Wird die Zahl überschritten, werden diese in Slavonski Brod untergebracht oder mit Bussen zur slowenischen Grenze transportiert (UNHCR 31.12.2015).

Quellen:

-  
MUP - Ministry of Interior (17.1.2016): Reception and accommodation of migrants, <http://www.mup.hr/219696.aspx>, Zugriff 18.1.2016

-  
UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (7.1.2016): Europe's Refugee Emergency Response; Update #17; 1 - 7 January 2016, [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1452761265\\_unhcrupdate17-europe.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1452761265_unhcrupdate17-europe.pdf), Zugriff 15.1.2016

-  
UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (31.12.2015): Europe's Refugee Emergency Response; Update #16; 18 - 31 December 2015, per E-Mail

-  
KI vom 4.12.2015, Unterbringung Migranten, Zahlen (relevant für Abschnitt 6/Versorgung)

Mit Stand 3. Dezember beträgt die Zahl der seit Beginn der "Migrationskrise" nach Kroatien eingereisten Migranten 466.082. Am 3.12. selbst sind 2.197 Migranten aus Serbien in Kroatien eingetroffen. Im Temporary Admission Center in Slavonski Brod befanden sich am Abend desselben Tages 1.106 Personen (MUP 3.12.2015).

Ab 18.11.2015 begannen die Länder entlang der sogenannten Balkan-Route (Slowenien, Serbien, Kroatien und Mazedonien), den Strom der Migranten zu selektieren und nicht mehr alle Flüchtlinge über ihre Grenzen zu lassen. Nur mehr Flüchtlinge aus Iran, Iran und Afghanistan dürften einreisen, jedoch keine Wirtschaftsmigranten mehr. Grund für die Entscheidung war, dass Slowenien damit begonnen hatte, zwischen Kriegsflüchtlingen und Wirtschaftsmigranten zu unterscheiden. In Mazedonien, dem ersten Land der Balkan-Route nach Griechenland, haben die Behörden folglich mit der Aufstellung eines Drahthindernisses in der südlichen Grenzstadt Gevgelija begonnen, um den Flüchtlingsstrom aus Griechenland zu kanalisieren (Kurier 19.11.2015). In Gevgelija werden Syrer und Iraner so gut es geht von den Angehörigen anderer Nationen getrennt und dürfen weiterreisen. Die anderen müssen in Griechenland bleiben. UNHCR hat auf beiden Seiten der Grenzen Infrastruktur aufgebaut, um die Menschen zu betreuen. Die Stimmung bei den Gruppen, die nicht weiterreisen dürfen, ist aber entsprechend schlecht (DS 4.12.2015).

Quellen:

-  
DS - Der Standard (4.12.2015): An der Grenze zu Mazedonien: Nicht nach vor und nicht zurück,

<http://derstandard.at/2000026913465/An-der-Grenze-zwischen-Griechenland-und-MazedonienNicht-nach-vor-und>, Zugriff 4.12.2015

-  
MUP - Ministry of Interior (3.12.2015): Reception and accommodation of migrants, <http://www.mup.hr/219696.aspx>, Zugriff 4.12.2015

-  
Kurier (19.11.2015): Balkanländer beschränken Einreise drastisch, <http://kurier.at/politik/ausland/fluechtlinge-balkanlaender-beschraenken-einreise-drastisch/164.940.548>, Zugriff 3.12.2015

2. Allgemeines zum Asylverfahren

Antragsteller 2014

Kroatien

460

Die Daten werden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet.

(Eurostat 19.3.2015)

Erstinstanzliche Entscheidungen 2014

Gesamt

Flüchtlings-status

Subsidiärer Schutz

Humanitäre Gründe

NEGATIV

235

15

10

-

210

Die Daten werden

auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet.

(Eurostat 19.3.2015)

Antragsteller 1.Qu. 2015

Antragsteller 2.Qu. 2015

Kroatien

65

35

Die Daten werden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet.

(Eurostat 18.9.2015a)

Erstinstanzliche Entscheidungen

Gesamt

Flüchtlings-status

Subsidiärer Schutz

Humanitäre Gründe

NEGATIV

1. Qu. 2015

40

10

5

0

25

2. Qu. 2015

35

5

0

0

30

Die Daten werden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet.

(Eurostat 18.9.2015b; Eurostat 18.9.2015c)

Für das erstinstanzliche Asylverfahren zuständig ist der Service for Aliens and Asylum des kroatischen Innenministeriums. Ihm unterstehen die Asylabteilung und das Aufnahmezentrum für Asylwerber. Den Willen einen Asylantrag zu stellen, kann ein Fremder bei jeder Polizeidienststelle äußern. Zum Einbringen des Antrags wird der Antragsteller an das Aufnahmezentrum für Asylwerber verwiesen, versehen mit einer verbindlichen Frist, bis wann er dies zu erledigen hat. Die Reisekosten werden übernommen. Wer die Frist verletzt, gilt als illegaler Migrant. Nach Einbringen des Asylantrags hat die Asylabteilung des Innenministeriums so bald als möglich einen Interviewtermin festzulegen und binnen 6 Monaten zu einer Entscheidung zu gelangen. Zuerst wird die Dublin-Zuständigkeit geprüft. Wenn die Voraussetzungen für internationalen Schutz nicht gegeben sind, wird automatisch die Anwendbarkeit von subsidiärem Schutz geprüft. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen oder solchen, die sehr wahrscheinlich positiv beurteilt werden, ist ein beschleunigtes Verfahren anwendbar. Der größte Unterschied zum ordentlichen Verfahren sind aber lediglich die Beschwerdefristen. Gesetzlich vorgesehen ist auch ein max. 28-tägiges Grenzverfahren bzw. Transitzonerverfahren - aufgrund mangelnder Unterbringungskapazitäten an den Grenzen, werden diese jedoch praktisch nicht angewendet (AIDA 5.3.2015).

#### Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Asylbehörde ist Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht möglich. Im ordentlichen Verfahren beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist eine weitere Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof möglich. Auch diese hat aufschiebende Wirkung. Wenn grundlegende Rechte verletzt wurden, ist theoretisch noch eine Verfassungsbeschwerde möglich, praktisch ist das den meisten ASt. aber nicht möglich, da sie dafür einen Aufenthaltstitel nach dem Fremdenrecht erlangen müssten, wofür sie meist die Voraussetzungen nicht erfüllen würden. Im beschleunigten Verfahren ist Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht binnen 8 Tagen möglich und das Gericht soll binnen 15 Tagen entscheiden. Im (theoretischen) Grenzverfahren würde die Beschwerdefrist 5 Tage betragen, das Gericht hätte binnen 5 Tagen zu entscheiden. Aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist auch in den beiden Sonderverfahren gegeben. Kostenlose Rechtsberatung und -vertretung gibt es nur in der Beschwerdephase, wenn der Beschwerdeführer diese beantragt (AIDA 5.3.2015).

#### Folgeanträge

Es gibt im Gesetz keine Definition eines Folgeantrags, es sind also unbegrenzt (Folge-) Anträge möglich. Mit der Folgeantragstellung sind auch keine reduzierten Rechte verbunden. Wird nach einer rechtskräftig negativen Entscheidung ein Folgeantrag gestellt, der keine neuen Elemente enthält, wird dieser zurückgewiesen. Für Beschwerden betreffend Folgeanträge gelten dieselben Regeln wie im ordentlichen Verfahren. Folgeanträge haben auch aufschiebende Wirkung (AIDA 5.3.2015).

Laut UNHCR ist das kroatische Asylsystem generell fair und effektiv, hat aber einige Unzulänglichkeiten, wie den Mangel an Sprachkursen für anerkannte Flüchtlinge USDOS 25.6.2015).

#### Quellen:

-

AIDA - Asylum Information Database (5.3.2015): National Country Report Croatia, provided by Croatian Law Centre and European Council on Refugees and Exiles,

[http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida\\_croatia\\_firstupdate\\_final\\_0.pdf](http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_croatia_firstupdate_final_0.pdf), Zugriff 22.10.2015

-  
Eurostat (19.3.2015): Data in focus 3/2015, <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/4168041/6742650/KS-QA-15-003-EN-N.pdf/b7786ec9-1ad6-4720-8a1d-430fcfc55018>, Zugriff 22.10.2015

-  
Eurostat (18.9.2015a): Statistics Explained. File:Asylum applicants (including first time asylum applicants), Q2 2014 - Q2 2015.png,

[http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Asylum\\_applicants\\_\(including\\_first\\_time\\_asylum\\_applicants\),\\_Q2\\_2014\\_%E2%80%93\\_Q2\\_2015.png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Asylum_applicants_(including_first_time_asylum_applicants),_Q2_2014_%E2%80%93_Q2_2015.png), Zugriff 2.10.2015

-  
Eurostat (18.9.2015b): Statistics explained, File:First instance decisions by outcome and recognition rates, 1st quarter 2015.png, [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:First\\_instance\\_decisions\\_by\\_outcome\\_and\\_recognition\\_rates,\\_1st\\_quarter\\_2015.png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:First_instance_decisions_by_outcome_and_recognition_rates,_1st_quarter_2015.png), Zugriff 2.10.2015

-  
Eurostat (18.9.2015c): Statistics explained, File:First instance decisions by outcome and recognition rates, 2nd quarter 2015.png, [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:First\\_instance\\_decisions\\_by\\_outcome\\_and\\_recognition\\_rates,\\_2nd\\_quarter\\_2015.png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:First_instance_decisions_by_outcome_and_recognition_rates,_2nd_quarter_2015.png), Zugriff 2.10.2015

-  
USDOS - US Department of State (25.6.2015): Country Report on Human Rights Practices 2014,

[https://www.ecoi.net/local\\_link/306352/443627\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/306352/443627_de.html), Zugriff 22.10.2015

### 3. Dublin-Rückkehrer

Personen, die unter der Dublin-VO nach Kroatien zurückkehren, haben prinzipiell vollen Zugang zum kroatischen Asylsystem. Wenn ein Rückkehrer Kroatien vor dem Ende seines ursprünglichen Verfahrens verlassen hat und das Verfahren daher suspendiert wurde, muss er, wenn er dies wünscht, bei Rückkehr neuerlich einen Asylantrag stellen (AIDA 5.3.2015).

### Quellen:

-  
AIDA - Asylum Information Database (5.3.2015): National Country Report Croatia, provided by Croatian Law Centre and European Council on Refugees and Exiles,

[http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida\\_croatia\\_firstupdate\\_final\\_0.pdf](http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_croatia_firstupdate_final_0.pdf), Zugriff 22.10.2015

### 4. Non-Refoulement

Gemäß Art. 6 des Asylgesetzes ist es verboten einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in ein Land zurück- bzw. abzuschieben, in dem sein Leben oder seine Freiheit aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politischen Gesinnung bedroht wäre, oder in dem er Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein könnte, oder das den Betreffenden in ein anderes Land schicken könnte,

wo ihm selbiges drohen würde. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn der Betreffende eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung darstellt, oder wenn er wegen eines ernsten Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (Act 2.7.2015, Art. 6).

Quellen:

-  
Act on International and Temporary Protection (2.7.2015), <http://www.refworld.org/docid/4e8044fd2.html>, Zugriff 22.10.2015

## 5. Versorgung

Asylwerber in Kroatien haben das Recht auf materielle Versorgung während des gesamten Asylverfahrens und der Beschwerdephase. Dieses Recht umfasst Unterbringung, Verpflegung, Kleidung und finanzielle Unterstützung. Beim Zugang zur Versorgung sehen sich AW keinen Hindernissen gegenüber, es gibt aber Berichte über Verzögerungen bei der Auszahlung der finanziellen Unterstützung durch die Zentren der sozialen Wohlfahrt. Da die finanzielle Unterstützung per Post zugestellt wird, sollen AW, die vom Briefträger nicht angetroffen werden, für den betreffenden Monat ohne Unterstützung bleiben. AW mit genügend Einkommen bekommen die finanzielle Unterstützung nicht. Sie betrug Ende 2014 monatlich 100 Kuna (EUR 13,30) für eine Person. Gibt es abhängige Familienmitglieder, steigt der Betrag. Trotzdem wird die Unterstützung als sehr gering bemessen angesehen (AIDA 5.3.2015).

Quellen:

-  
AIDA - Asylum Information Database (5.3.2015): National Country Report Croatia, provided by Croatian Law Centre and European Council on Refugees and Exiles,

[http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida\\_croatia\\_firstupdate\\_final\\_0.pdf](http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_croatia_firstupdate_final_0.pdf), Zugriff 22.10.2015

### 5.1. Unterbringung

Gemäß Asylgesetz haben Asylwerber während des gesamten Asylverfahrens einschließlich der Beschwerdephase, das Recht auf Unterbringung in Unterbringungszentren für AW. Dieses Recht beginnt mit der Willensäußerung einen Asylantrag stellen zu wollen und endet mit Vorliegen einer rechtskräftigen endgültig negativen Entscheidung und dem Ablauf der festgelegten Frist zum Verlassen des Landes. Es gibt humanitäre Gründe, welche zu einer Verlängerung führen können, die aber nicht gesetzlich festgeschrieben sind und einzelfallbezogen entschieden werden. Da AW sich in Kroatien grundsätzlich frei bewegen können, steht es ihnen frei, auf Antrag, auf eigene Kosten außerhalb des Zentrums unter einer privaten Adresse zu wohnen. AW mit finanziellen Mitteln müssen sich an den Unterbringungskosten beteiligen, was aber in der Praxis, aufgrund schwieriger Nachweisbarkeit, nicht angewendet wird (AIDA 5.3.2015).

Kroatien verfügt über 2 Unterbringungszentren für AW, in Zagreb und in Kutina, mit zusammen 700 Plätzen. Beide Zentren werden vom kroatischen Innenministerium geführt. Kutina dient primär der Unterbringung vulnerabler AW. Es gibt Bereiche für die getrennte Unterbringung von Frauen, Traumatisierten und anderen Vulnerablen. Familien werden zusammen untergebracht. Das kroatische Rote Kreuz bietet Risikogruppen unter den AW präventiv Informationen bezüglich potentieller Ausbeutung, sexueller Gewalt und anderen Gefahren. Es gibt zwar keine Monitoring-Mechanismen zur Überprüfung der Unterbringung Vulnerabler, aber die Sozialarbeiter des kroatischen Roten Kreuzes vor Ort, können wenn nötig bei der Leitung des Zentrums Änderungen anregen (AIDA 5.3.2015; vgl. USDOS 25.6.2015).

In den beiden Zentren Untergebrachte erhalten 3 Mahlzeiten am Tag (in Kutina gibt es darüber hinaus Kochbereiche). Wenn nötig (Kinder, Schwangere, religiöse Gründe) gibt es spezielle Kost. Die Zimmer fassen max. 4 Personen (Zagreb) bzw. 2 Personen (Kutina). Die Zentren können bis 22.00 Uhr frei verlassen werden. Mehrtägige Abwesenheit bedarf einer Genehmigung durch die Leitung der Unterkunft. Wenn das Zentrum unerlaubt für mehr als 3 Tage verlassen wird, kann die materielle Versorgung reduziert oder gestrichen werden, die medizinische Versorgung ist davon aber nicht betroffen. AW, die während laufendem Asylverfahren beim Versuch das Land zu verlassen betreten werden, kommen in Haft (außer Vulnerable). Wiederholte Verletzungen der Hausordnung eines Unterbringungszentrums können auch zur Reduzierung oder Streichung der materiellen Versorgung führen (AIDA 5.3.2015).

Sozialarbeiter des kroatischen Roten Kreuzes sind immer werktags in den Zentren anwesend und bieten soziale Beratung und Unterstützung. Sie stellen auch Bedarfsartikel wie Kleidung, Schuhe, Hygieneartikel und Lebensmittel zur Verfügung. Auch organisiert werden Sprachtrainings, kreative Workshops, Sport- und Freizeitaktivitäten, usw. Die NGO Center for Peace Studies bietet im Zentrum in Zagreb, in Ergänzung des Angebots des Roten Kreuzes, an 2 Tagen pro Woche auch psycho-soziale Unterstützung und Sprachtraining (AIDA 5.3.2015).

Die Unterbringungszentren für AW bieten Unterkunft, medizinische Basisversorgung, Bildung, psychologische Beratung und Hilfe bei der Arbeitssuche (USDOS 25.6.2015).

Zudem verfügt Kroatien über ein geschlossenes (Schubhaft-) Zentrum mit 116 Plätzen für die Inhaftierung illegaler Migranten und gegebenenfalls auch AW. Wer in Haft einen Erstantrag stellt, ist binnen einer bestimmten Frist in eines der offenen Zentren zu verlegen (AIDA 5.3.2015).

Von den gesetzlich vorgesehenen Unterbringungseinrichtungen an den Grenzen (Transitzonen) ist noch keine fertig (AIDA 5.3.2015).

AW deren Verfahren nach einem Jahr noch nicht entschieden ist, haben das Recht zu arbeiten. So weit kommt es aber fast nie. Zugang zu Jobtraining haben AW nicht. AW können aber innerhalb der Unterbringungszentren mitarbeiten und werden in Form zusätzlicher Bedarfsartikel entlohnt (AIDA 5.3.2015).

Quelle:

-  
AIDA - Asylum Information Database (5.3.2015): National Country Report Croatia, provided by Croatian Law Centre and European Council on Refugees and Exiles,

[http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida\\_croatia\\_firstupdate\\_final\\_0.pdf](http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_croatia_firstupdate_final_0.pdf), Zugriff 22.10.2015

-  
USDOS - US Department of State (25.6.2015): Country Report on Human Rights Practices 2014,

[https://www.ecoi.net/local\\_link/306352/443627\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/306352/443627_de.html), Zugriff 22.10.2015

## 5.2. Medizinische Versorgung

Asylwerber haben das Recht auf medizinische Notversorgung. Vulnerable Asylwerber jedoch haben das Recht auf notwendige medizinische Behandlung, entsprechend ihren speziellen Bedürfnissen. Laut der NGO Croatian Law Centre sei jedoch oft nicht klar, was "notwendig" sei und so werde diese Bestimmung in der Praxis angeblich nicht angewendet, da noch kein System für die Behandlung der Folgen von Folter unter AW umgesetzt sei. Dieselbe NGO betreibt daher das Projekt "Protection of Victims of Torture among Vulnerable Groups of Migrants", das -finanziert vom UN Voluntary Fund for Victims of torture- Rechtshilfe, psycho-soziale Unterstützung und psychologische Beratung für AW und Flüchtlinge bietet. Psychisch kranke Personen werden, wenn nötig, an eine psychiatrische Klinik verwiesen (AIDA 5.3.2015).

Im Unterbringungszentrum in Zagreb ist eine Krankenschwester dauernd und ein Arzt einmal wöchentlich anwesend. In Kutina ist ein Arzt verfügbar. Es gibt Beschwerden über Verständigungsschwierigkeiten mit dem medizinischen Personal, da keine Übersetzungskosten für medizinische Belange übernommen werden (AIDA 5.3.2015).

Die Unterbringungszentren für AW bieten u.a. medizinische Basisversorgung und psychologische Beratung (USDOS 25.6.2015).

Quellen:

-  
AIDA - Asylum Information Database (5.3.2015): National Country Report Croatia, provided by Croatian Law Centre and European Council on Refugees and Exiles,

[http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida\\_croatia\\_firstupdate\\_final\\_0.pdf](http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_croatia_firstupdate_final_0.pdf), Zugriff 22.10.2015

-  
USDOS - US Department of State (25.6.2015): Country Report on Human Rights Practices 2014,

[https://www.ecoi.net/local\\_link/306352/443627\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/306352/443627_de.html), Zugriff 22.10.2015

### 5.3. Aktuelle Situation / "Flüchtlingskrise"

Aufgrund des momentanen erhöhten Zustroms von Migranten über Serbien, infolge der Schließung der serbisch-ungarischen Grenze, wurde in Kroatien, neben Unterbringung von Migranten in anderen Einrichtungen, in Opatovac ein temporäres Zulassungszentrum (effektiv eine Zeltstadt) zur Registrierung und temporären Unterbringung von Migranten (für 36-48 Stunden) errichtet. Von dort werden die Migranten dann zur slowenischen Staatsgrenze weitertransportiert (MUP 9.2015).

Koordiniert wird die Hilfe in Kroatien vom dortigen Roten Kreuz. UNHCR, der eng mit den Behörden zusammenarbeitet, ist in Opatovac durchgehend anwesend und unterstützt die Behörden bei der Identifizierung Vulnerabler und deren weiterer Zuweisung zu entsprechender Versorgung. Weiters werden die Migranten unterstützt und informiert. Auch die Abreise beim Weitertransport wird überwacht um die Trennung von Familien zu verhindern. Die medizinische Versorgung in Opatovac wird von NGOs als zufriedenstellend bezeichnet. Die NGOs Save the Children und Magna übernehmen, finanziert durch UNICEF, die psycho-soziale Versorgung von Kindern. In Opatovac richteten sie einen kinderfreundlichen Bereich ein (UNHCR 8.10.2015).

Am 22. Oktober waren aktuell 2.644 Personen in Opatovac untergebracht. Insgesamt sind seit Beginn der "Krise" 217.538 Migranten über Serbien nach Kroatien eingereist (MUP 22.10.2015). Am 26. Oktober betrug die Zahl der in Kroatien ankommenden Migranten 7.104, in Opatovac waren am selben Tag 2.618 Personen untergebracht. Die Zahl der seit Beginn der Krise in Kroatien eingereisten Fremden erhöhte sich damit auf 260.280 (MUP 27.10.2015).

Quellen:

-  
MUP - Ministry of Interior (9.2015): September 2015 reception and accommodation of migrants, <http://www.mup.hr/main.aspx?id=220935>, Zugriff 22.10.2015

-  
MUP - Ministry of Interior (22.10.2015): Reception and accommodation of migrants, <http://www.mup.hr/219696.aspx>, Zugriff 22.10.2015

-  
MUP - Ministry of Interior (27.10.2015): Reception and accommodation of migrants, <http://www.mup.hr/219696.aspx>, Zugriff 27.10.2015

-  
UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (8.10.2015): Europe's Refugee Emergency Response - Update #5, 02 - 08 October 2015, [https://www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1444895520\\_561cb8824.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/1930_1444895520_561cb8824.pdf), Zugriff 22.10.2015

Der Antrag auf internationalen Schutz sei zurückzuweisen, weil gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO Kroatien für die Prüfung des Antrages zuständig sei. Ein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen, betreffend das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, welche die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung der beschwerdeführenden Partei ernstlich für möglich erscheinen lassen würden, sei im Verfahren nicht erstattet worden. Es hätten sich keine Hinweise auf eine Erkrankung ergeben. Selbst wenn man dem Vorbringen der schlechten Behandlung durch die kroatische Polizei Richtigkeit unterstellen sollte, so wäre aus einem derartigen Fehlverhalten nicht auf eine systematische Misshandlung von Asylwerbern zu schließen und der Beschwerdeführer habe nicht angegeben, Anzeige erstattet zu haben. Es sei nicht davon auszugehen, dass von Seiten kroatischer Behörden oder Gerichte keine Hilfe zu erwarten sei. Der Beschwerdeführer habe in Österreich bereits Freunde und Bekannte, von denen sich auch mehrere mit Empfehlungsschreiben an das BFA gewandt hätten. Es habe dem Beschwerdeführer bereits zu dem Zeitpunkt des Kennenlernens bei zumutbarer durchschnittlicher Sorgfältigkeit bekannt sein müssen, dass ein dauerhafter Aufenthalt in Österreich nur begrenzt möglich sein würde. Den wenig schützenswerten privaten Interessen an einem weiteren Verbleib in Österreich steht das öffentliche Interesse an einem geordneten Zuzug nach

Österreich sowie an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens allgemein entgegen. Die Regelvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG sei nicht erschüttert worden und es habe sich kein Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO ergeben. Es seien auch weder schützenswerte familiäre, noch besondere private Anknüpfungspunkte in Österreich gegeben, weshalb die Außerlandesbringung keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht nach Art. 8 EMRK darstelle.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 16.06.2016 wegen unbekannten Aufenthaltes durch Hinterlegung im Akt zugestellt.

3. Gegen den Bescheid richtet sich die am 01.07.2016 eingebrachte, nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26.09.2017, G 134/2017 ua., innerhalb der nunmehr geltenden vierwöchigen Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG als rechtzeitig eingebracht zu beurteilende Beschwerde vom 22.06.2016. In dieser wird vorgebracht, die Länderfeststellungen seien unvollständig, einseitig und teilweise nicht mehr aktuell, aufgrund der hohen Zahl von neu ankommenden Asylsuchenden hätte sich die Situation in Kroatien verändert, das BFA habe keine Einzelfallprüfung durchgeführt und keine individuelle Zusicherung eingeholt, auch handle es sich um keine illegale Einreise nach Kroatien, weil der Beschwerdeführer mit Hilfe staatlicher Organe durchgeschleust worden sei. Die Zuständigkeit Österreichs ergebe sich daraus, dass sich bei der Reiseroute nach den Kriterien der Verordnung zunächst ausschließlich eine Zuständigkeit Griechenlands auf Basis der erstmaligen illegalen Einreise über einen Drittstaat kommend feststellen lasse. Eine Endigung der Zuständigkeit Griechenlands sei nicht eingetreten, da eine Überstellung dorthin jedoch aufgrund der weiterhin bestehenden systemischen Mängel ausgeschlossen sei, werde Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung zum zuständigen Mitgliedstaat.

4. Aus dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 29.09.2016 auf dem Luftweg nach Kroatien überstellt wurde.

5. In seiner Beschwerdeergänzung vom 21.12.2016 verwies der Beschwerdeführer auf das Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH, Zahl C-490/16, zur Frage der illegalen Einreise im Sinne des Art. 13 Dublin III-Verordnung, beantragte die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des EuGH und um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach dem Unionsrecht dergestalt, "dass eine Außerlandesbringung des BF nach Kroatien für die Dauer des beim EuGH geführten Vorabentscheidungsverfahrens unzulässig ist."

## II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

### 1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer, ein irakischer Staatsangehöriger, reiste von der Türkei aus kommend zunächst über Griechenland illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein. In der Folge reiste er weiter und gelangte über Mazedonien und Serbien illegal nach Kroatien, stellte dort aber keinen Asylantrag. Anschließend begab er sich über Slowenien nach Österreich und stellte am 06.01.2016 den hier gegenständlichen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes.

Das BFA richtete am 08.02.2016 ein auf Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO gestütztes Aufnahmeverfahren an Kroatien, das unbeantwortet blieb.

Mit Schreiben vom 14.04.2016 wies das BFA die kroatischen Behörden auf das Verstreichen der Antwortfrist und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Aufnahme des Antragstellers gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO hin.

Das Bundesverwaltungsgericht schließt sich den oben wiedergegebenen Feststellungen des angefochtenen Bescheides zur Allgemeinsituation im Mitgliedstaat Kroatien an.

Konkrete, in der Person der beschwerdeführenden Partei gelegene Gründe, welche für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, liegen nicht vor.

Für eine Erkrankung des Beschwerdeführers besteht kein Anhaltspunkt, der Beschwerdeführer lebte bis zu seiner Abschiebung im Rahmen eines Untermietverhältnisses in einer Wohngemeinschaft und hat in Österreich Freunde gefunden. Darüber hinaus bestehen keine familiären oder besonderen privaten oder beruflichen Bindungen im österreichischen Bundesgebiet.

Der - ua die Anordnung zur Außerlandesbringung enthaltende - angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 16.06.2016 wegen unbekannten Aufenthaltes durch Hinterlegung im Akt zugestellt, er wurde am 29.09.2016 nach Kroatien überstellt.

## 2. Beweiswürdigung:

Die festgestellten Tatsachen hinsichtlich der illegalen Einreise ins Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und des weiteren Reisewegs des Beschwerdeführers ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Einvernahmen.

Die Feststellungen zu den dargestellten Konsultationen im Hinblick auf das Aufnahmeverfahren an Kroatien sowie der nicht erfolgten Beantwortung dieses Ersuchens, leiten sich aus den durchgeführten Konsultationsverfahren - der diesbezügliche Schriftverkehr liegt dem Verwaltungsakt ein - zwischen den betroffenen Dublin-Behörden ab.

Die Gesamtsituation des Asylwesens im zuständigen Mitgliedstaat resultiert aus den umfangreichen und durch - zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anordnung zur Außerlandesbringung - ausreichend aktuelle Quellen belegten Länderfeststellungen des angefochtenen Bescheides, welche auf alle entscheidungsrelevanten Fragen eingehen. Das BFA hat in seiner Entscheidung neben Ausführungen zur Versorgungslage von Asylwerbern in Kroatien einschließlich der medizinischen Versorgung im Falle von Erkrankungen auch Feststellungen zur dortigen Rechtslage und Vollzugspraxis von asyl- und fremdenrechtlichen Bestimmungen (darunter konkret auch im Hinblick auf Rückkehrer nach der Dublin-VO) samt dem jeweiligen Rechtsschutz im Rechtsmittelweg getroffen.

Aus den im angefochtenen Bescheid dargestellten Länderinformationen ergeben sich keine ausreichend begründeten Hinweise darauf, dass das kroatische Asylwesen grobe systemische Mängel aufweisen würde. Insofern war aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere in Bezug auf die Durchführung des Asylverfahrens, die medizinische Versorgung sowie die Sicherheitslage von Asylsuchenden in Kroatien den Feststellungen der behördlichen Entscheidung zu folgen. Individuelle, unmittelbare und vor allem hinreichend konkrete Bedrohungen, welche den Länderberichten klar und substantiell widersprechen würden, hat der Beschwerdeführer nicht dargetan. Seinem Vorbringen ist zu entnehmen, dass er in Kroatien bislang keinen Asylantrag gestellt hat, weswegen ihm die sonst dort Asylwerbern zustehenden Rechte oder Leistungen bisher nicht zugutekommen konnten.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand und zu den persönlichen Beziehungen in Österreich gründen sich auf sein Vorbringen und die von ihm vorgelegten Unterlagen.

Die Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien ergibt sich aus dem Bericht der zuständigen Landespolizeidirektion iZm dem IZR-Auszug, das Zustelldatum des angefochtenen Bescheides ist aktenkundig.

## 3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) lauten:

§ 5 (1) Ein nicht gemäß §§ 4 oder 4a erledigter Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Eine Zurückweisung des Antrages hat zu unterbleiben, wenn im Rahmen einer Prüfung des § 9 Abs. 2 BFA-VG festgestellt wird, dass eine mit der Zurückweisung verbundene Anordnung zur Außerlandesbringung zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK führen würde.

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn ein a

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>